

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Wirksamkeit der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Nahversorgungszentrum/Zentraler Versorgungsbereich Brüggen“, im Stadtteil Brüggen

Der Wirkungsbereich der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im südöstlichen Teil des Stadtteiles Brüggen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- südwestlich durch die Heerstraße
- nordöstlich durch die Westerwaldstraße
- südöstlich durch die südlichen Parzellengrenzen des Flurstückes 212, Gemarkung Türrnich, Flur 33
- nordwestlich durch die an die Eifelstraße angrenzenden Flurstücke in einer Tiefe von 30 m

Ziel der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es in Kombination mit dem parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Tü 356 Heerstraße/ Eifelstraße die planungsrechtliche Grundlage einer Angebotsplanung für einen großflächigen Vollsortimenter incl. Flächen für Dienstleistungsnutzungen sowie ergänzenden, nahversorgungsrelevanten Nutzungen, in Kombination mit Wohnnutzungen in den Obergeschossen, in einer städtebaulich-integrierten Lage zu schaffen und somit das Angebot für eine wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Im Rahmen der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes soll außerdem ein zentraler Versorgungsbereich für den Stadtteil Brüggen festgelegt werden, um somit die Landesplanerische Zielvorgabe zur Ausweisung eines SO - Gebietes für großflächigen Einzelhandel zu berücksichtigen. Der Bereich um den Hubertusplatz soll zur Sicherung einer umfassenden Nahversorgung in den südöstlichen Stadtteilen von Kerpen als zentraler Versorgungsbereich mit der Funktionszuweisung „eingeschränktes Nahversorgungszentrum“ entwickelt werden.

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung wurde die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln auf dem Dienstweg über den Rhein-Erft-Kreis am 04.05.2017 zur Genehmigung vorgelegt. Die Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 04.07.2017 hat folgenden Wortlaut:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Kolpingstadt Kerpen am 21.02.2017 beschlossene 75. Änderung des Flächennutzungsplanes „SO Nahversorgungszentrum/ZVB Brüggen“ – Umwandlung von gemischten Bauflächen in Gemischte Bauflächen, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Nahversorgungszentrum und Zentraler Versorgungsbereich mit den Auflagen,

- in der Legende den Rechtscharakter des Wasserschutzgebietes kenntlich zu machen (hier: Vermerk gem. § 5 (4) BauGB) und
- das Symbol für das Wasserschutzgebiet III A entsprechend der Legende in die Planzeichnung zu übernehmen.

Die Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-36-34/17

Im Auftrag
Jakob

G:\16_1\2) Fachgebiete\Bauleitplanung\Türruba\FPläne\75. FNP Änderung_Sondergebiet Nahversorgungszentrum\Wirksamkeit\Bekanntmachung Wirksamkeit.doc

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

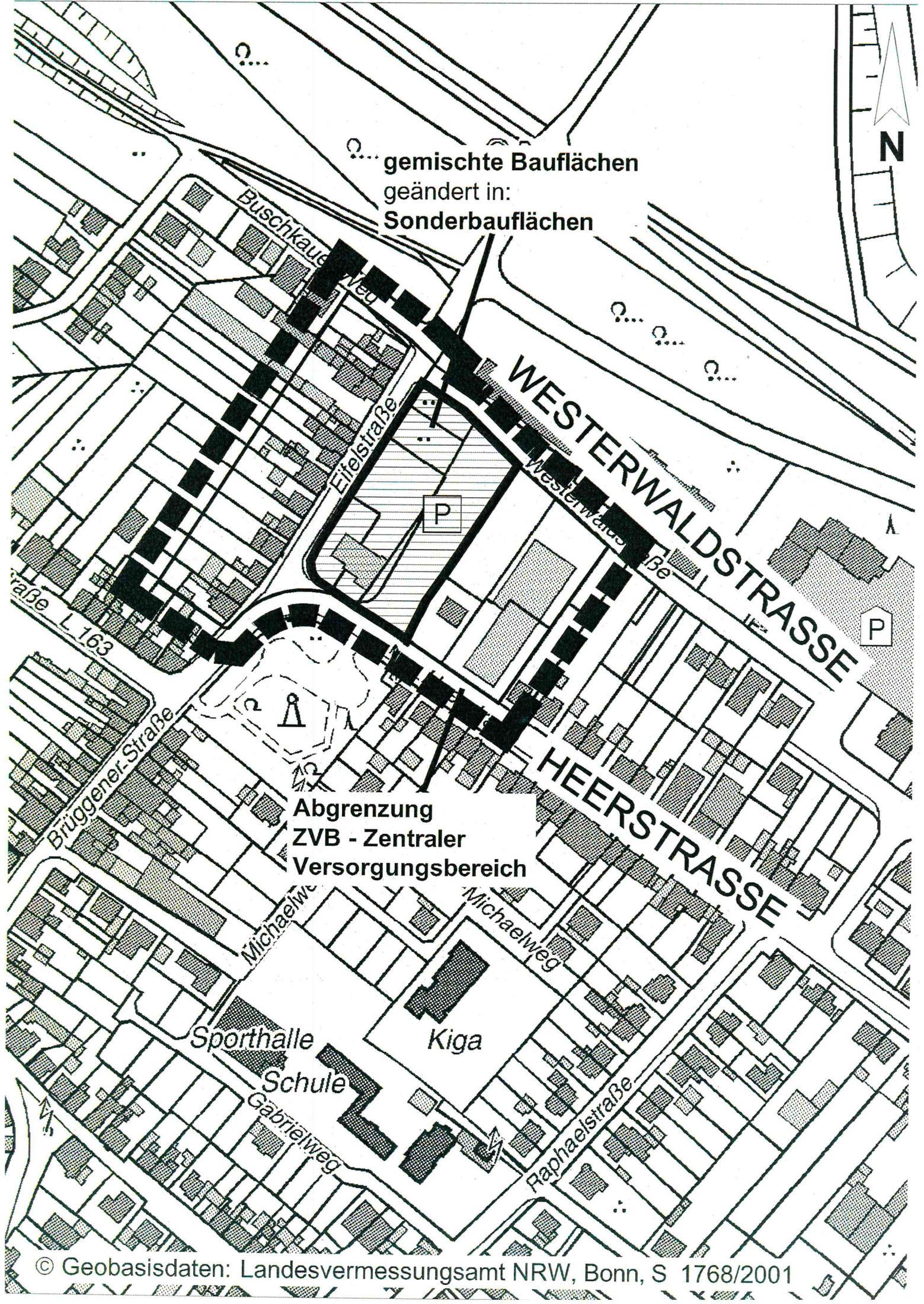
Die 75. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen im Amt 16 „Planen, Bauen und Umweltschutz“ der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Zimmer 231, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach § 215 (2) BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Flächennutzungsplan und über das Erlöschen von den Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige Orts rechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 21.08.2017

Dieter Spürck, Bürgermeister



gemischte Bauflächen
geändert in:
Sonderbauflächen

Abgrenzung
ZVB - Zentraler
Versorgungsbereich